

Jeder weitere Ueberschuß ist zur Tilgung an dem Aufwande für Grunderwerbungen abzuschreiben.

Nach vollständiger Tilgung des Aufwandes der Interessenten entfällt jeder Anspruch derselben auf Antheilnahme an Ueberschüssen.

Artikel 5. Der Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 1869, die Ausdehnung und Vervollständigung der bayerischen Staatsbahnen, dann Erbauung von Vicinalbahnen betreffend, ist aufgehoben.

Bahnen von localer Bedeutung können nur dann durch den Staat zur Ausführung kommen, wenn die Interessenten mindestens den für den Bahnbau und dessen Zugehör nöthigen Grund und Boden kostenfrei zur Verfügung stellen.

Unter der Voraussetzung der Uebernahme entsprechender finanzieller Lasten von Seiten der Interessenten sind Zuschüsse des Staates à fonds perdu zur Durchführung von Privatunternehmungen zulässig.

Sowohl den vom Staate als den durch Privatunternehmung zu erbauenden Secundärbahnen haben die bereits bestehenden Bahnen in Bayern den Anschluß gegen billige, eventuell von der Staatsregierung festzustellende Entschädigung für Abtretung oder Mitbenützung bestimmter, für ihre Zwecke entbehrlicher Objecte zu gestatten.

Der Vicinaleisenbahnbau- und Eisenbahnbau-Donationskassen verbleibt, in soweit derselbe nicht zum Ausbau der bestehenden Vicinalbahnen und zu den gemäß Artikel 1 und 2 eintretenden Rückvergütungen in Anspruch genommen wird, auch fernerhin zur Förderung des Secundärbahnbaues, vorbehaltlich gesetzlicher Feststellung für jeden einzelnen Fall, bestimmt.

Odenburg.

Das Großherzogthum Odenburg besitzt in der schmalspurigen, in Verwaltung der Staatsbahnen befindlichen Secundärbahn Ochołt-Westerstede eine als Muster einfacher Anlage und einfachen Betriebs vielfach beschriebene Bahn. Dieselbe hat eine Länge von 7 Kilometer, eine Spurweite von 0,75 Meter, Maximalsteigung von 1 : 100, Minimalradius von 100 Meter. — Das Anlagekapital beträgt 223 800 Mark und wurde beschafft durch Actien im Betrag von 103 800 Mark, eine Anleihe von 90 000 Mark und einen Beitrag der Gemeinde Westerstede von 30 000 Mark. — Das Betriebsjahr 1878 ergab einen Ueberschuß von 5752 Mark, welcher eine 3 procentige Verzinsung des Anlagekapitals gestattete. — In jeder Richtung verkehren täglich drei Züge. Die Einnahme per Bahnkilometer betrug 2047 Mark; die Ausgabe 1218 Mark.

Mecklenburg-Schwerin.

Normativbestimmungen

für die Bewilligung von Unterstützungen aus Landesmitteln zum Bau von Neben- oder Secundäreisenbahnen.

„1) Die Landeshilfe kann nur für solche Secundäreisenbahnen bewilligt werden, welche den Localverkehr mit einer Hauptbahn vermitteln oder mehrere Hauptbahnen mit einander verbinden sollen und als allgemein nützlich anzusehen sind.